

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 298.

Mittwoch den 24. October.

1860.

Bekanntmachung.

Das 10. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend
Nr. 63. Bekanntmachung, der Entscheidung eines bei Ausführung des Gesetzes vom 6. November 1843 entstandenen Zweifels, vom 24. August 1860;
64. Verordnung, Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betr., vom 12. September 1860;
65. Verordnung, den Beitritt des Cantons Zug zu der mit mehreren Schweizer-Cantonen wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffenen Vereinbarung betreffend, vom 6. September 1860;
66. Verordnung, das Nischen der Schankgläser betreffend, vom 21. September 1860;
67. Verordnung, das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend, vom 1. October 1860;
68. Bekanntmachung, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betreffend, vom 5. October 1860;
69. Decret wegen Bestätigung der Statuten der Sächsischen Bauhütte zu Pirna, vom 10. September 1860,
ist bei uns eingegangen und wird bis zum 19. November d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.

Leipzig am 20. October 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Thorbeck.

Börsenordnung für die Mitglieder der Handels- und Industrie-Börse zu Leipzig.

(Mit Vorbehalt der von der hohen Staatsregierung anzuordnenden Abänderungen.)

Zweck.

§. 1. Die Börse hat den Zweck, den deutschen Handels- und Industrieverkehr zu befördern durch periodische Zusammenkünfte ihrer Mitglieder in Leipzig, bei welchen Geschäfte eingeleitet, abgeschlossen und abgewickelt werden.

Mitgliedschaft.

§. 2. Die Mitgliedschaft ist auf keinen Stand beschränkt.

§. 3. Die Anmeldung hat bei dem Börsenvorstande schriftlich unter Angabe des Namens, beziehungsweise der Firma und des Wohnortes zu erfolgen.

Der Austritt eines Mitgliedes muß dem Börsenvorstande vor dem 1. October des Jahres schriftlich angezeigt werden, widrigenfalls der Beitrag für das nächste Jahr noch fort zu entrichten ist.

§. 4. Jedes Mitglied übernimmt durch seinen Beitritt die Verpflichtung:

a) sich den Vorschriften der Börsenordnung zu unterwerfen,
b) den jeweilig festgesetzten Börsenbeitrag gegen Aushändigung einer Eintrittskarte oder Quittung zu bezahlen.

§. 5. Jedes Mitglied hat das Recht:

a) die Börsenversammlungen unter Befolgung der vom Vorstande festgesetzten Modalitäten zu besuchen;
b) an der Börse Geschäfte abzuschließen;
c) Anschläge für die Börsentafel einzureichen, welche jedoch der Genehmigung des Vorstandes unterliegen;
d) an der Wahl des Vorstandes Theil zu nehmen;
e) Nichtmitglieder gegen Lösung einer Fremdenkarte einzuführen.

§. 6. Die verpflichteten Makler haben freien Zutritt zu den Börsenversammlungen.

Vorstand.

§. 7. Der Vorstand besteht aus neun Personen, wovon ein Drittel durch den Handelsvorstand ernannt, zwei Drittel durch die Mitglieder der Börse gewählt werden. Die Amtsverwaltung des Vorstandes ist unentgeltlich.

§. 8. Die Wahl der von den Mitgliedern zu wählenden Vorsteher findet jährlich in einer Börsenversammlung des Decembers für das nächste Kalenderjahr durch Abgabe von Wahlzetteln statt. Es wird öffentlich dazu vom Vorstande aufgefordert.

§. 9. Die relative Stimmenmehrheit entscheidet, bei Gleichheit

der Stimmen das Loos. Lehnt ein Mitglied ab, so rückt dasjenige ein, welches nach ihm die meisten Stimmen hatte.

§. 10. Zu Ende des Jahres scheiden zwei der von den Mitgliedern gewählten und einer der von dem Handelsvorstande ernannten Vorstands-Mitglieder nach der Zeitfolge ihres Eintritts aus.

Die Reihenfolge des Austritts des ersten Vorstandes entscheidet das Loos. Die ausscheidenden Vorstands-Mitglieder sind wieder wählbar.

Im Laufe des Jahres eintretende Vacanzen der von den Mitgliedern erwählten Vorsteher werden vom Vorstande durch freie Wahl, eintretende Vacanzen der durch den Handelsvorstand ernannten Vorsteher von Diesem besetzt. Das gewählte Mitglied tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds in der Zeitfolge des Eintritts.

§. 11. Jedes Vorstandsmitglied hat seinen freiwilligen Austritt drei Monate vorher dem Vorsitzenden schriftlich anzukündigen.

§. 12. Der Vorstand wählt jedes Jahr aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, so wie einen Cassirer nach Stimmenmehrheit, welche nach Ablauf des Jahres wieder wählbar sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandsversammlungen schriftlich ein. Sie müssen in Leipzig gehalten werden.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 13. Die Zusammensetzung des Vorstandes ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 14. Der Vorstand hat:

a) die Leitung aller dem Zwecke der Börse entsprechenden Anordnungen und Einrichtungen im Allgemeinen sowohl, als insbesondere:

b) Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Börsenversammlungen zu treffen, so wie dahin abzielende Vorschriften zu erlassen;

c) die Versammlungen einzuberufen, die Börsenzeit zu bestimmen und Anordnungen bezüglich der Localität und inneren Einrichtung zu geben;

d) die Höhe des Börsenbeitrags, den Preis der Fremdenkarten und überhaupt alle Modalitäten wegen Zulassung zu den Versammlungen festzusetzen;

e) dem Handelsvorstande zu Leipzig jährlich Rechnung über die dem Vorstande obliegende Verwaltung der Einnahme und Ausgabe abzulegen;

f) Die Beamten anzustellen, zu entlassen und ihre Gehalte zu bestimmen;